

axians

eWaste

POP-ABFALL-ÜBERWV

Verordnung zur Überwachung von nicht gefährlichen
Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen
und zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung

Thomas Schilling
Business Development Manager

28.07.2017



VINCI
ENERGIES

- ▶ Persistente organische Schadstoffe, auch langlebige organische Schadstoffe oder POP (von englisch persistent organic pollutants),
- ▶ Es handelt sich um organische Verbindungen, die in der Umwelt nur sehr langsam abgebaut oder umgewandelt werden können. (Persistenz)



- ▶ mit HBCD behandelte Dämmstoffe (Expandiertes Polystyrol – EPS) fallen unter diese Verordnung
- ▶ HBCD – Hexabromcyclododecan ist ein Brandschutzmittel das bei Wärmedämmplatten eingesetzt wird

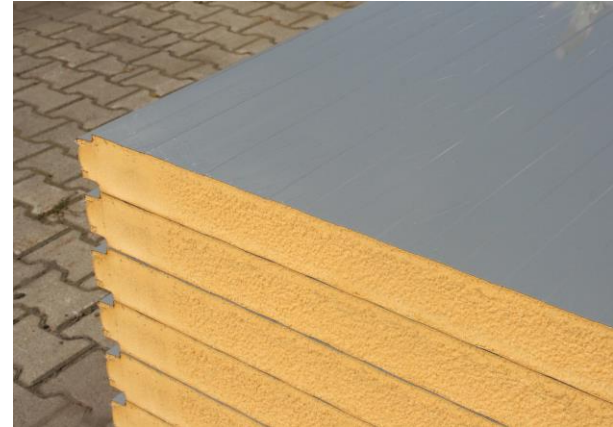


- ▶ durch direkte Verlinkung der nationalen Gesetzgebung mit europäischem Recht und eine Änderung der europäischen Gesetzgebung, wurden diese Abfälle 2016 „plötzlich“ zu gefährlichem Abfall deklariert
- ▶ Um Entsorgungspässen entgegenzuwirken wurde eine zeitlich begrenzte Ausnahmeregelung verabschiedet
- ▶ Mit der neuen Verordnung soll nun eine dauerhafte Lösung geschaffen werden



Für HBCD-haltige Abfälle:

- ▶ neue Einstufung unter AVV 170904
- ▶ aber überwachungspflichtig
- ▶ nur mit Behördenbestätigung
- ▶ 20 Tonnen-Regel entfällt
- ▶ Getrenntsammlungsgebot und Vermischungsverbot



Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger von POP-haltigen Abfällen führen Nachweis:

- ▶ vor Beginn der Entsorgung in Form einer Annahmeerklärung des Entsorgers von Abfällen sowie der **Bestätigung der Zulässigkeit** der vorgesehenen Entsorgung durch die **zuständige Behörde (Entsorgungsnachweis)** und
- ▶ über die durchgeführte Entsorgung oder Teilabschnitte der Entsorgung über den Verbleib der entsorgten POP-haltigen Abfälle; die **Erklärungen (Begleit- und Übernahmescheine)** sind jeweils **unverzüglich** nach Durchführung des jeweiligen Teilabschnitts der Entsorgung abzugeben. **(nicht erst nach 10 Tagen!)**

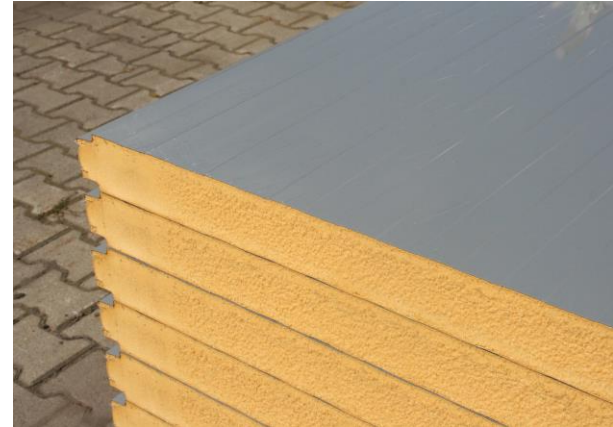


Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler von POP-haltigen Abfällen haben ein Register zu führen, in dem folgende Angaben verzeichnet sind:

1. die Menge, die Art und der Ursprung sowie
2. die Bestimmung der Abfälle, die Häufigkeit der Sammlung, die Beförderungsart sowie die Art der Verwertung oder Beseitigung, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung, soweit diese Angaben zur Gewährleistung einer ordnungs-gemäßen Abfallbewirtschaftung von Bedeutung sind.



- ▶ Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die Register vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen.
- ▶ In ein Register eingetragene Angaben oder eingestellte Belege über POP-haltige Abfälle haben alle Beteiligten drei Jahre, jeweils ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung in das Register gerechnet, aufzubewahren.



- ▶ Der Entwurf der Bundesregierung stand für den 7.7.2017 auf der Tagesordnung des Bundesrates und wurde bestätigt
- ▶ Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, am 24.07.2017, tritt die Verordnung am 01.08.2017 in Kraft.



- ▶ Anwendung des elektronischen Nachweisverfahrens so wie das auch für gefährliche Abfälle vorgeschrieben ist
- ▶ Es gibt kein privilegiertes Verfahren
- ▶ Die 20-t Grenze beim Sammelentsorgungsnachweis entfällt
- ▶ Registerführung wie für gefährliche Abfälle
- ▶ Bei Sammelentsorgung ist ein Papier-Übernahmeschein möglich
- ▶ Aufbewahrung 3 Jahre, wie für gefährliche Abfälle



- ▶ Das Inverkehrbringen und Verwenden von Dämmstoffen aus EPS mit HBCD ist voraussichtlich ab dem 21. Februar 2018 (6 Monate nach Ende des Überprüfungszeitraums der aktuell erteilten Zulassungen) untersagt.
- ▶ Es sind jedoch bereits jetzt ausreichend EPS-Dämmstoffe ohne HBCD erhältlich, so dass auf die Verwendung HBCD-haltiger Produkte verzichtet werden kann.



- ▶ mit **eANV**PORTAL können Sie auch nicht gefährliche Abfälle über das elektronische Nachweisverfahren abwickeln.
- ▶ mit dem **eNATURE**PORTAL können Sie die vom Gesetzgeber verlangte Nachweisführung vollumfassend, auch im Rahmen der mit der neuen Gewerbeabfallverordnung gestellten Anforderungen, realisieren. Darüber hinaus profitieren Sie von einer, auch wertmäßigen, Übersicht Ihrer gesamten Abfallströme – je Kostenstelle, AVV und Entsorger.



axians

eWaste

IHR ANSPRECHPARTNER

BUSINESS DEVELOPMENT:



Thomas Schilling

Axians eWaste GmbH

Hörvelsinger Weg 17

89081 Ulm

Tel: +49 731 1551 492

Mail: thomas.schilling@axians-ewaste.com

HABEN SIE NOCH
FRAGEN?